

A 14 K-898/2005-50

Graz, am 23.5.2007

3.08 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002  
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

8. ÄNDERUNG 2005

Deckplan 3 – Hochwasserabfluss

**Beschluss**

A 14 K-898/2005-51

BAUSPERRE – VERORDNUNG 2

Zur 8. ÄNDERUNG 2005

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG

Dok: \3.08\GR-Beschl

DI Rogl/Hö

Der Ausschuss für Stadt-,  
Verkehrs- und Grünraumplanung:

Der Berichterstatter:

Frau/Herr GR.....

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit  
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13  
Stmk ROG idF LGBl Nr 13/2005

Mindestzahl der Anwesenden: 29  
Zustimmung von mehr als 2/3 der  
anwesenden Mitglieder des  
Gemeinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 10.11.2005 beschlossen, den Entwurf zum 3.08 Flächenwidmungsplan – 8. Änderung 2005, betreffend die Änderung des Deckplanes 3 – Hochwassergefährdung in der Zeit vom 24.11.2005 bis 23.1.2006 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wurde für bestehende Baugebiete in hochwassergefährdeten Bereichen HQ30/100 sowie in den gelben Gefahrenzonen eine Bausperre erlassen. Die Absicht, den 3.0 Flächenwidmungsplan mit dem zugehörigen Deckplan 3 zu ändern sowie die Bausperreverordnung wurden gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt vom 23.11.2005 kundgemacht. Die Kundmachung der Bausperre-Verordnung erfolgte zusätzlich in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für das Land Steiermark vom 18.11.2005.

Die Kundmachung erging an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs 1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, in welcher die

Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß § 29 Abs 1 Stmk ROG festgelegt sind.

In der Kundmachung wurde auf die beabsichtigte Änderung des Deckplanes 3 hingewiesen und der Entwurf des Verordnungswortlautes zum 3.08 Flächenwidmungsplan wiedergegeben. Weiters erging die Information, dass vom 24.11.2005 bis 23.1.2006 während der Amtsstunden die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtplanungsamt erfolgt, dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

### **EINWENDUNGEN** während der Entwurfsauflage:

Während des Auflagezeitraumes langten 1 Stellungnahme und 12 Einwendungen gegen den im Stadtplanungsamt aufgelegten Entwurf ein. Darin ging es u.A. um die Frage, worin der Vorteil der nunmehr flächendeckenden Festlegung von Aufschließungsgebiet für hochwassergefährdete Bereiche gegenüber der bisherigen Regelung bestehe bzw. welche wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen eine Änderung gegenüber dem 3.0 Flächenwidmungsplan rechtfertigen würden. Von mehreren Einwendern wurde die Abgrenzung der Überflutungsbereiche bzw. die Gefährdung durch Hochwasser in Frage gestellt.

Seit der öffentlichen Entwurfsauflage des 3.08 Flächenwidmungsplanes und des Deckplanes 3 – 1. Änderung 2005 wurden die Arbeiten am „Sachprogramm GRAZER BÄCHE - Maßnahmenprogramm 2006“ vorangetrieben; ein zusammenfassender Bericht wurde im Februar 2007 vorgelegt. (Verfasser: ingenos ZT-GmbH, DI Josef Kießner im Auftrag des Lebensministeriums, des Landes Steiermark und der Stadt Graz).

Parallel dazu war vom Stadtplanungsamt das Planungsbüro DI Reissner damit beauftragt, die Ergebnisse des „Sachprogrammes GRAZER BÄCHE - Maßnahmenprogramm 2006“ aus Sicht der Raumordnung zu beurteilen und konkrete Umsetzungsvorschläge zu erarbeiten, die wiederum in den Deckplan 3 – 1. Änderung 2005 und in den Wortlaut zum 3.08 Flächenwidmungsplan eingeflossen sind.

In einem Informationsbericht an den Ausschuss für Stadt-, Verkehrs – und Grünraumplanung vom 14.3.2007 wurden die Ergebnisse der bisherigen Arbeiten präsentiert und auf wesentliche Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf hingewiesen, die ein Anhörungsverfahren gem, § 29 Abs 6 Stmk ROG erfordern.

### **ANHÖRUNG** gemäß § 29 Abs 6 Stmk ROG:

Von den 34 im Stadtgebiet von Graz liegenden Rückhaltebecken waren 14 Standorte bei der Erstellung des 3.0 Flächenwidmungsplanes 2002 bzw. bei der Entwurfsauflage zum 3.08 Flächenwidmungsplan – Deckplan 3 – 1. Änderung 2005 bereits bekannt, sodass in diesen Fällen eine Anhörung nicht weiter erforderlich war.

Aufgrund des „Sachprogrammes GRAZER BÄCHE – Maßnahmenprogramm 2006“ kamen jedoch 20 Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen neu hinzu oder waren in einer, gegenüber dem Entwurf zum Deckplan 3, deutlich vergrößerten Form vorgesehen.

In diesen 20 Fällen war eine wesentliche Änderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf gegeben, sodass vor dem Beschluss des Gemeinderates über den 3.08 Flächenwidmungsplan und den Deckplan 3 – 1. Änderung 2005 die Anhörung der durch die Änderung betroffenen Grundeigentümer erforderlich war.

Das Anhörungsverfahren betraf die Eigentümer von Grundstücken für **16** Rückhaltebecken im „Freiland“ sowie für **4** Rückhaltebecken im „Bauland“. Die Grundeigentümer wurden schriftlich in Kenntnis gesetzt und erhielten Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich bei der Beschlussfassung mit den Einwendungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf und mit den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wie folgt auseinander:**

*Kursive Schrift* ..... *Kurzfassung der Einwendung*  
 Normale Schrift..... Erledigung

#### **EINWENDUNGEN gegen den aufgelegten Entwurf:**

**A 14-K-898/2005- 3 Fuchsbichler**  
**6 BIG Services**  
**10 Kessler**  
**11 Fenz** (vertreten durch RA Fenz / Priebisch)  
**12 Plankenbichler** (vertreten durch RA Fenz / Priebisch)  
**13 Wurzinger**

#### *Einwendung:*

*In diesen Einwendungen werden Zweifel an den Grenzen der Überflutungsbereiche bzw. an der Gefährdung der betroffenen Grundstücke durch Hochwasser geäußert.*

#### Erledigung:

Die im Deckplan 3 ausgewiesenen Überflutungsbereiche für 100- bzw. 30-jährliche Hochwasserereignisse wurden im Rahmen einer umfassenden Abflussuntersuchung Grazer Bäche im Jahr 1997 berechnet und dargestellt. Die Überflutungsflächen entsprechen dem Stand der Technik und bilden die Basis für allfällige Behördenverfahren. Zuletzt wurden die Anschlaglinien im Rahmen der umfangreichen

Hochwasserdokumentation vom Ereignis 2005 soweit möglich verifiziert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Linien überaus gut den tatsächlichen Abfluss beschreiben.

Bei der Definition der 100- bzw. 30-jährlichen Bemessungswerte handelt es sich um statistische Mittelwerte. Beim Hochwasser im August 2005 wurde der 30-jährliche Abflusswert an den Grazer Bächen größtenteils nicht erreicht. Im Falle eines von Ihnen angestrebten Bauverfahrens können Adaptierungen der Hochwasseranschlaglinien nur bei Vorliegen entsprechender Nachweise (hydraulische Gutachten) vorgenommen werden.

#### **A 14-K-898/2005-4 Land Stmk. , FA 18 A Gesamtverkehr und Projektierung**

*Einwendung:*

*Die FA 18A spricht sich wegen der unmittelbaren Auswirkungen der Überflutungsbereiche auf das Landesstraßennetz gegen die Festlegung der Hochwassergefährdungsbereiche aus.*

*Erledigung:*

Der Einwendung, wonach die Darstellung der hochwassergefährdeten Bereiche unterbleiben sollte kann nicht gefolgt werden, da „Flächen, die durch Hochwasser...gefährdet sind“ gemäß § 22 Abs 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (*verpflichtend!*) ersichtlich zu machen sind.

#### **A 14-K-898/2005-5 BIG Services - Hilmteichstraße**

*Einwendung:*

*Für die derzeit als „Freiland Sondernutzung Sport /Hochschule-Universität“ ausgewiesenen Flächen wird eine Baulandnutzung überlegt, die auf Grund der Überflutungsgefahr nicht möglich wäre. Da die Eindämmung des Überflutungsbereiches technisch ohne weiteres machbar wäre, wird die Rücknahme der Ausweisung als Überschwemmungsgebiet beantragt.*

*Erledigung:*

Gemäß der Verordnung der Stmk Landesregierung vom 12. September 2005 über ein „Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“ ist die Neuausweisung von Bauland in bestehenden Hochwasser-Überflutungsbereichen nicht zulässig. Die gegenständlichen Flächen werden großteils auch nach der Errichtung des geplanten Rückhaltebeckens in Fölling immer noch hochwassergefährdet sein. Eine Bebauung der derzeit innerhalb der 100- bzw. 30- jährlichen Anschlaglinien liegenden Flächen wird daher auch zukünftig nicht möglich sein.

Eine mögliche Hochwasserfreistellung der gefährdeten Flächen (z.B. durch Aufschüttung) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedenfalls abzulehnen, da dadurch wertvoller Retentionsraum für den Hochwasserabfluss des Kroisbach verloren ginge.

Einer Bebauung der außerhalb der derzeitigen HQ100 Linie gelegenen Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteile steht aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch nichts entgegen.

**A 14-K-898/2005-7 BIG Services - Lichtenfelsgasse***Einwendung:*

*Es wird die Abänderung der Überflutungsgrenzen beantragt.*

*Erledigung:*

Die im Deckplan 3 ausgewiesenen Überflutungsbereiche für 100- bzw. 30-jährliche Hochwasserereignisse wurden im Rahmen einer umfassenden Abflussuntersuchung Grazer Bäche im Jahr 1997 berechnet und dargestellt. Die Überflutungsflächen entsprechen dem Stand der Technik und bilden die Basis für allfällige Behördenverfahren. Aufgrund zahlreicher Bewilligungen die nach 1997 erteilt wurden, können in Teilbereichen geringfügige Abweichungen von den dargestellten Anschlaglinien bestehen. Für diese Bereiche liegen eigene (naturschutz-, wasser- bzw. baurechtliche) Bewilligungen vor und die Abweichungen sind den zuständigen Amtssachverständigen bekannt.

Adaptierungen der Überflutungsflächen können jedenfalls nur bei Vorliegen entsprechender Nachweise (hydraulische Gutachten) vorgenommen werden.

**A 14-K-898/2005-8 Jungwirt***Einwendung:*

*Gegen die Festlegung einer wasserwirtschaftlichen Vorrangfläche am Weizbachweg wird Einwendung erhoben, da für die betroffenen Grundstücke Baubescheide für die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern bereits vorliegen.*

*Erledigung:*

Auf Grund der im Rahmen des Bauverfahrens erteilten wasserrechtlichen Bewilligung , in welcher von der Errichtung einer ursprünglich vorgesehenen Retentionsfläche am Weizbach aus technischen und wirtschaftlichen Gründen Abstand genommen wurde, kann Ihrer Einwendung stattgegeben werden. Im Deckplan 3 zum 3.08 Flächenwidmungsplan ist die wasserwirtschaftliche Vorrangfläche daher nicht mehr enthalten.

**A 14-K-898/2005-9 Bandel***Einwendung:*

*Gleichlautend wie A 14-K-898/2005-8 Jungwirt*

*Erledigung:*

*Gleichlautend wie A 14-K-898/2005-8 Jungwirt*

**A 14-K-898/2005-14 Land Stmk. , FA 19 A Wasserwirtschaft***Einwendung:*

*Die FA 19A stimmt der Flächenwidmungsplanänderung 3.08 aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu.*

Erledigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**A 14-K-898/2005-15 Land Stmk. , FA 13 B Bau und Raumordnung**

*Einwendung:*

*In der umfangreichen Einwendung wird festgestellt, dass*

- *eine Hochwasserfreistellung nur dann gegeben sei, wenn das gesamte Grundstück (und nicht nur der überflutete Bereich) hochwasserfrei gestellt ist.*
- *nicht erkennbar sei, worin der Vorteil der nunmehrigen Regelung gegenüber dem 3.0 Flächenwidmungsplan bestehe,*
- *die Bausperreverordnung missverständlich und nicht ausreichend konkret sei,*
- *ausreichende Erläuterungen im Hinblick auf die wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen nicht vorlägen.*

Erledigung:

ad 1.

Der von Der Fa 13B vertretenen Rechtsmeinung, wonach eine erforderliche Hochwasserfreistellung nur dann gegeben sei, wenn das gesamte Grundstück hochwasserfrei gestellt wird, ist § 5 Stmk Baugesetz entgegenzuhalten, dem zufolge eine Grundstücks- f l ä c h e dann als Bauplatz geeignet ist, wenn Gefahren durch .... Hochwasser ... nicht zu erwarten sind. Der Gesetzgeber spricht hier ausdrücklich von einer Grundstücks-

f l ä c h e die auch Teil eines Grundstückes sein kann und nicht von dem Gesamtgrundstück.

In diesem Zusammenhang ist auch § 22 Abs 2 lit 3 Baugesetz von Relevanz, dem zufolge eine zu bebauende Grundstücksfläche (Bauplatz) ein Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes zu sein hat. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass es dem Bauwerber freisteht, nur jenen Teil des Grundstückes zum Bauplatz zu erklären, der durch Hochwasser nicht gefährdet ist um damit die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an den Bauplatz zu erfüllen.

ad 2.

Der Vorteil, der sich aus der flächendeckenden Festlegung von Aufschließungsgebiet für überflutungsgefährdete Bereiche gegenüber dem 3.08 Flächenwidmungsplan ergibt, liegt nach Ansicht der hydrologischen Sachverständigen darin, dass damit ein „Summationseffekt“ verhindert werden kann. Dieser Summationseffekt wäre dann gegeben, wenn eine Reihe von wasserrechtlichen Bewilligungen für Bauvorhaben am selben Bachlauf (von denen jede für sich fachlich und rechtlich genehmigungsfähig wäre) in der Summe am Unterlauf zu nachteiligen Veränderungen führen könnte.

Die in der Verordnung zum Entwurf des 3.08 Flächenwidmungsplanes enthaltene Regelung, wonach anlassbezogene Einzelgutachten auf das Sachprogramm Hochwasser abgestimmt werden müssen, bedeutet einen weiteren wesentlichen Unterschied zu den bisherigen Festlegungen insofern, als unmittelbar nach dem Beschluss des Gemeinderates über die Entwurfsauflage zum 3.08

Flächenwidmungsplan bereits erste Ergebnisse des Sachprogrammes Hochwassers vorlagen und die Einzelgutachten darauf abgestimmt werden konnten.

*Anmerkung: Die im Entwurf zum 3.08 Flächenwidmungsplan enthaltene, flächendeckende Ausweisung von Aufschließungsgebiet für überflutungsgefährdete Gebiete ist in der endgültigen Fassung nicht beibehalten. Ähnlich wie im 3.0 FLWPL gelten solche gebiete wiederum als „Hochwasser - Sanierungsgebiet“, soweit sie gemäß dem 3.0 FLWPL2002 nicht als „Aufschließungsgebiete“ festgelegt sind (siehe Verordnungswortlaut zum 3.08 FLWPL §2 Abs 2)*

ad 3.

Die Bausperreverordnung ist aus der Sicht der Stadt Graz durchaus konkret und unmissverständlich formuliert und hat sich in der Praxis bewährt. Sie zielte darauf ab, Überflutungsbereiche (über die Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes hinaus) auch im HQ<sub>100</sub> von Bebauung freizuhalten bzw. bau- und wasserrechtliche Bewilligungen nur in Abstimmung mit dem Sachprogramm Hochwasser zu genehmigen.

Seit Beginn der Rechtswirksamkeit der Bausperreverordnung wurden in einigen konkreten Fällen hydrologische Gutachten, abgestimmt auf das Sachprogramm Hochwasser, vorgelegt und ermöglichten die Bebauung unter bestimmten Voraussetzungen: Bebauung außerhalb der Anschlaglinien, Nachweis der Hochwassersicherung für das Gebäude, keine nachteiligen Veränderungen für den Unterlieger etc. Bisher hat die Baubehörde nur in einem einzigen Fall (am Katzelbach) die Baubewilligung versagt, da eine dem Baugesetz entsprechende Hochwassersicherheit nicht nachgewiesen werden konnte. In diesem Fall muss die Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Oberlauf des Baches abgewartet werden.

ad 4.

Die wesentlichste Planungsvoraussetzung, die eine Änderung gegenüber dem Stand des 3.0 Flächenwidmungsplanes rechtfertigte, war die Aktualisierung der hydrologischen Grundlagen zum Deckplan 3. Im 3.0 Flächenwidmungsplan waren beispielsweise noch keine Aussagen über die Überflutungsbereiche am Bründlbach und am Petersbach enthalten, da diesbezügliche hydrologische Untersuchungen noch nicht vorlagen.

Ein weiterer Grund für die Änderungen im Rahmen des 3.08 Flächenwidmungsplanes liegt darin, dass das Sachprogramm Hochwasser, welches gemäß dem 3.0 Stadtentwicklungskonzept, Pkt. 2.3.1 zu erstellen ist, im Jahr 2005 in Angriff genommen worden war und seine Inhalte durch genehmigte Bautätigkeiten im Überflutungsbereich des HQ<sub>30/100</sub> nicht konterkariert werden sollte.

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt des Gemeinderatesbeschlusses über die Entwurfsauflage zum 3.08 Flächenwidmungsplan waren die Hochwasserereignisse im



August 2005, die im Stadtgebiet von Graz schwere Schäden verursacht hatten, sowie der Beschluss der Stmk. Landesregierung von 12.9.2005, mit welchem das „Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“ erlassen wurde.

## **ANHÖRUNGSVERFAHREN:**

Stellungnahmen / Einwendungen zu geplanten Rückhaltebecken / Retentionsflächen  
„im Freiland“

- A 14-K-898/2005-**
- 21 Huber** (vertreten durch RA Kammerlander)
  - 23 Gassner sen.** (vertreten durch RA Sollhart)
  - 24 Gassner jun.** (vertreten durch RA Sollhart)
  - 25 Diethart** (vertreten durch RA Sollhart)
  - 27 Müllner**
  - 28 Stransky-Heilkron**
  - 30 Graßberger**
  - 34 Obenaus**
  - 39 Marterer**
  - 44 Löwenstein** (vertreten durch RA Christandl und Partner)

### *Einwendung:*

*Die Einwender sprechen sich gegen die Ersichtlichmachung/Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Freilandgrundstücken aus, da dies einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte, eine Einschränkung bei der Bewirtschaftung und eine Abwertung darstelle. In Einzelfällen die Sinnhaftigkeit bzw. Lage der Hochwasserschutzbauten hinterfragt.*

### Erledigung:

Das im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche erarbeitete Maßnahmenprogramm (Studie) 2006 hat die Hochwasserfreistellung der städtischen Siedlungsräume zum wesentlichen Inhalt. Derartige wasserbauliche Maßnahmen sind als Teil der überörtlichen Planung in Zusammenarbeit von Bund, Land und Stadt zu erstellen und gemäß Wasserbauteuförderungsgesetz (WBFG 1985 idgF.) anteilig zu finanzieren. Das Maßnahmenprogramm 2006 wurde daher in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Magistrats-, Bundes- und Landesdienststellen, Zivilingenieurbüros, Universitäten und sonstiger Organisationen (z.B. Naturschutzbund) erstellt und stellt die Basis aller zukünftigen Planungen für Wasserbauten im Grazer Stadtgebiet dar. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel und Prioritätenreihung sollen die Maßnahmen innerhalb der nächsten zehn Jahre umgesetzt werden.

Bevor konkrete wasserbauliche Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können, sind die erforderlichen Behördenverfahren (Wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren) positiv zu erledigen und im Zuge dieser entsprechende Übereinkommen (Kauf,

Entschädigung, etc.) mit allen betroffenen Grundeigentümern herzustellen. Nach Vorliegen der Detailplanungen wird hierfür mit den Grundeigentümern Kontakt aufgenommen.

**A 14-K-898/2005- 19 Dennig-Straub***Einwendung:*

*Verrohrungen im Straßenbereich zu gering dimensioniert, Zweifel an der Retentionswirkung, Verschlechterung der bestehenden Situation*

## Erledigung:

Zu Ihrer Einwendung kann aus technischer Sicht folgende Klarstellung erfolgen: Die im Maßnahmenprogramm (Studie) 2006 für wasserwirtschaftliche Planungen ersichtlich gemachte Fläche wird in dem betroffenen Abschnitt für eine Kombination von linearen Ausbaumaßnahmen des Falkenbaches und auch zukünftig, plangemäß überfluteten Bereichen (Retentionsfläche) definiert. Konkret dienen diese Maßnahmen dem Schutz Ihrer Liegenschaft, da der Falkenbach bereits bachaufwärts der Andritzer Reichsstraße ausgebaut und anschließend in einem deutlich vergrößerten Durchlass unter der Andritzer Reichsstraße durchgeführt werden soll. Mit der Summe aller geplanten Maßnahmen kann für Ihr Objekt ein maximaler Schutzgrad bis zu HQ<sub>100</sub> erreicht werden. Um Ihnen einen besseren Überblick über die geplanten Maßnahmen geben zu können, bietet die Abteilung für Grünraum und Gewässer Einblick in die Projektsunterlagen an.

**A 14-K-898/2005- 31 u. 40 Köberl** (vertreten durch RA Hohenberg)*Einwendung:*

- 1) *Die für das Rückhaltebecken Am Katzelbach vorgesehene Fläche sei für den Weiterbestand eines landwirtschaftlichen Betriebes unbedingt erforderlich.*
- 2) *Es existiert ein Bescheid des Denkmalamtes für eine römische Siedlung und ein Gräberfeld.*
- 3) *In unmittelbarer Nähe gelegene Grundstücke im Besitz der Stadt Graz würden sich für Retentionszwecke besser eignen.*
- 4) *Dem Sachprogramm Grazer Bäche kommt nicht die rechtliche Qualifikation einer überörtlichen Planung zu, womit eine Ersichtlichmachung des Rückhaltebeckens gemäß § 22 Abs 7 Zif 1 Stmk ROG ausgeschlossen sei.*

## Erledigung:

Das im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche erarbeitete Maßnahmenprogramm (Studie) 2006 hat die Hochwasserfreistellung der städtischen Siedlungsräume zum wesentlichen Inhalt. Hierfür ist die Errichtung eines Rückhaltebeckens bachauf der derzeitigen Einmündung des Katzelbaches in den städtischen Kanal, unbedingt erforderlich. Natürlich sind wir sehr bemüht alle zukünftigen Planungen bestmöglich auf die Bedürfnisse der unmittelbaren Anrainer abzustimmen. In gegenständlichen Fall wurden mit Ihnen bereits diesbezügliche Gespräche geführt und das zuständige Planungsbüro mit zusätzlichen Variantenstudien beauftragt.

Zu den Punkten Ihrer Einwendung kann Folgendes festgehalten werden:

- ad 1) In der letzten Beckenvariante wurde auf die geplante Errichtung des neuen Wirtschaftsgebäudes Bedacht genommen. Die erforderliche Fläche kann durch eine Ausdehnung der verbleibenden Restfläche in Richtung Norden kompensiert werden. Somit besteht kein Einwand gegen die Errichtung des Nebengebäudes.
- ad 2) Die Tatsache, dass eventuelle römische Siedlungsreste auf der Fläche 290/9, KG Strassgang vom Bundesdenkmalamt per Bescheid als schützenswert eingestuft wurden, ist den zuständigen Magistratsabteilungen bekannt. Diesbezügliche Vorgespräche wurden bereits geführt.
- ad 3) Durch die letzte Projektänderung werden auch städtische Flächen für das Rückhaltebecken beansprucht werden. Eine Abrückung der gesamten Anlage auf die Flächen des städtischen Anzuchtbetriebes ist aufgrund der Notwendigkeit dass unmittelbar am Katzelbach eine ausreichend lange Dotierungsstrecke erforderlich ist, technisch nicht machbar und zudem aus gewässerökologischer Sicht nicht sinnvoll.
- ad 4) Das Maßnahmenprogramm 2006 wurde in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Magistrats-, Bundes- und Landesdienststellen, Zivilingenieurbüros, Universitäten und sonstiger Organisationen (z.B. Naturschutzbund) erstellt und stellt die Basis aller zukünftigen Planungen für Wasserbauten im Grazer Stadtgebiet dar. Durch die Einbindung des Lebensministeriums, Sektion VII - Bundeswasserbauverwaltung und des Amtes der Stmk Landesregierung, Fachabteilung 19B – Schutzwasserwirtschaft und Bodenhaushalt, die auch den größten Teil der Finanzierung übernehmen, ist das Maßnahmenprogramm 2006 durchaus als „überörtliche Planung“ im Sinne des § 22 Abs 7 Zif 1 Stmk ROG anzusehen.

#### **A 14-K-898/2005- 32 Zötsch**

##### *Einwendung:*

*Die fortschreitende Besiedelung entlang der Ufer des Schöckelbaches und zu geringe Straßendurchlässe werden als Ursache für Überflutungen gesehen; anstelle der Errichtung von Rückhaltebecken wäre die Regulierung des Schöckelbaches und die Rücknahme der Geländeänderungen ausreichend. Der Einwender wird seine Grundstücke für ein Rückhaltebecken nicht zur Verfügung stellen.*

##### *Erledigung:*

Das im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche erarbeitete Maßnahmenprogramm (Studie) 2006 hat die Hochwasserfreistellung der städtischen Siedlungsräume zum wesentlichen Inhalt. Derartige wasserbauliche Maßnahmen sind als Teil der überörtlichen Planung in Zusammenarbeit von Bund, Land und Stadt zu erstellen und gemäß Wasserbauteuförderungsgesetz (WBFG 1985 idGF.) anteilig zu finanzieren. Das Maßnahmenprogramm 2006 wurde daher in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Magistrats-, Bundes- und Landesdienststellen, Zivilingenieurbüros, Universitäten und sonstiger Organisationen (z.B. Naturschutzbund) erstellt und stellt die

Basis aller zukünftigen Planungen für Wasserbauten im Grazer Stadtgebiet dar. Nach Maßgabe der

finanziellen Mittel und Prioritätenreihung sollen die Maßnahmen innerhalb der nächsten zehn Jahre umgesetzt werden.

Bevor konkrete wasserbauliche Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können, sind die erforderlichen Behördenverfahren (Wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren) positiv zu erledigen und im Zuge dieser entsprechende Übereinkommen (Kauf, Entschädigung, etc.) mit allen betroffenen Grundeigentümern herzustellen. Nach Vorliegen der Detailplanungen wird hierfür mit den Grundeigentümern Kontakt aufgenommen.

**A 14-K-898/2005- 34 Mandl/Maier/Hahn/Strobl/Wallner (vertr. d. RA Kienast):**

*Einwendung:*

*Die Einwendung setzt sich mit den 3 Varianten für Rückhaltebecken Am Katzelbach eingehend auseinander, es wird ersucht, Alternativvarianten zu prüfen. Da es sich um Bauerwartungsland handle, würden in einem Entschädigungsverfahren entsprechende Beträge zu veranschlagen sein.*

**Erledigung:**

Entlang des Katzelbaches und seines rechten Zubringers bzw. bachab der derzeitigen Einmündung des Baches in den städtischen Kanal (Bereich Strassgangerstrasse) sind derzeit zahlreiche Objekte massiv hochwassergefährdet. Das im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche erarbeitete Maßnahmenprogramm (Studie) 2006 hat die Hochwasserfreistellung der städtischen Siedlungsräume zum wesentlichen Inhalt und weist in diesem Sinne auch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen für den Katzelbach auf.

Zur Lösung der lokalen Hochwasserprobleme sind umfangreiche lineare Maßnahmen entlang des Gewässers und seines rechten Zubringers vorgesehen, eine Hochwasserfreistellung bachab der derzeitigen Mündung kann aber nur durch die geplanten Retentionsmaßnahmen erreicht werden.

Im technischen Bericht des bearbeitenden Zivilingenieurbüros sind mehrere Varianten beschrieben worden. Die Errichtung der Rückhaltebecken RHB1 und RHB2 wurde dabei als „unbedingt anzustreben“ definiert.

Diese Einstufung stützt sich auf den grundsätzlichen Planungsgrundsatz des Wasserbaues, dass dem Rückhalt des Wassers in der Fläche (Retention) gegenüber einem optionalen linearen Ausbau des Gewässers (Abflusserüchtigung) der Vorzug zu geben ist, sowie wirtschaftliche Aspekte und die Tatsache dass durch die Errichtung von zwei Becken deutlich bessere Steuerungsmöglichkeiten der Anlagen erreicht werden können.

Die von Ihnen zitierten Kosten für die Rückhaltebecken basieren auf einer Grobkostenschätzung und dienen lediglich als erster Anhaltspunkt für die folgenden

Detailplanungen. Die zu Grunde gelegten Kostenansätze stützen sich auf Erfahrungswerte der Bundeswasserbauverwaltung Steiermark, die ihre sehr umfangreichen Erfahrungen in der Planung, Errichtung und Instandhaltung von Rückhalteanlagen in das Maßnahmenprogramm 2006 eingebracht hat.

**A 14-K-898/2005-46 Sattler (vertr. d. RA Mecenovic):**

*Einwendung:*

*Die Ersichtlichmachung von Rückhaltebecken im Freiland sei mit § 22 Abs 7 Zif 1 Stmk ROG nicht in Einklang zu bringen, da keine rechtswirksame überörtliche Planung vorliegt. Weiters wird die beabsichtigte Planungsmaßnahme aus technischer Sicht als verfehlt angesehen.*

*Erledigung:*

Das „Sachprogramm Grazer Bäche - Maßnahmenprogramm 2006“ wurde in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Magistrats-, Bundes- und Landesdienststellen, Zivilingenieurbüros, Universitäten und sonstiger Organisationen (z.B. Naturschutzbund) erstellt und stellt die Basis aller zukünftigen Planungen für Wasserbauten im Grazer Stadtgebiet dar. Durch die Einbindung des Lebensministeriums, Sektion VII - Bundeswasserbauverwaltung und des Amtes der Stmk Landesregierung, Fachabteilung 19B – Schutzwasserwirtschaft und Bodenhaushalt, die auch den größten Teil der Finanzierung übernehmen, ist das Maßnahmenprogramm 2006 durchaus als „überörtliche Planung“ im Sinne des § 22 Abs 7 Zif 1 Stmk ROG anzusehen.

Zum Vorhalt, wonach die Planungsmaßnahmen aus technischer Sicht verfehlt seien, teilt die Abteilung für Grünraum und Gewässer Folgendes mit: Die geplanten Rückhaltebecken sind keinesfalls als eine Art Nutzung bestehender Talbeckenlagen zu verstehen, sondern erfordern die Errichtung eines Dammbauwerkes in Verbindung mit Maßnahmen der Geländeanpassung (z.B. teilweise Eintiefung). Die bestehenden topologischen Verhältnisse (Tiefenlinie entlang des Baches) begünstigen lediglich den Beckenstandort. Die vom Vermessungsbüro DI Krajicek ausgearbeiteten Querprofile zeigen dabei die ungefähre Höhe des zu errichtenden Dammes. Die zur Einsicht aufgelegenen Unterlagen veranschaulichen deutlich die zu errichtenden Anlagenteile (Damm, Eintiefung, etc.).

**A 14-K-898/2005- 35 BIG-Services Hilmteichstraße:**

*Einwendung und Erledigung:*

>> wie A 14-K-898/2005-5 BIG Services - Hilmteichstraße

**A 14-K-898/2005- 48 Krobath (vertr.d. RA Pecha & Leitner):**

*Das Hochwasserschutzprojekt auf dem derzeit als „Freiland – Sondernutzung Sport“ ausgewiesenen Grundstücken müsste noch überarbeitet werden. Durch die Ausweisung im Flächenwidmungsplan dürften keine Nachteile für die Liegenschaftseigentümerin entstehen. Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer umfangreichen Stellungnahme bis längstens 10.5.2007.*

Erledigung:

Das im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche erarbeitete Maßnahmenprogramm (Studie) 2006 hat die Hochwasserfreistellung der städtischen Siedlungsräume zum wesentlichen Inhalt. Derartige wasserbauliche Maßnahmen sind als Teil der überörtlichen Planung in Zusammenarbeit von Bund, Land und Stadt zu erstellen und gemäß Wasserbauteilförderungs-gesetz (WBFG 1985 idgF.) anteilig zu finanzieren. Das Maßnahmenprogramm 2006 wurde daher in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Magistrats-, Bundes- und Landesdienststellen, Zivilingenieurbüros, Universitäten und sonstiger Organisationen (z.B. Naturschutzbund) erstellt und stellt die Basis aller zukünftigen Planungen für Wasserbauten im Grazer Stadtgebiet dar. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel und Prioritätenreihung sollen die Maßnahmen innerhalb der nächsten zehn Jahre umgesetzt werden.

In gegenständlichem Fall erfahren Ihre Liegenschaften durch die geplante Projektumsetzung eine deutliche Aufwertung, da sie derzeit teilweise bzw. vollständig im 30- als auch 100- jährlichen Abflussgebiet des Kroisbaches liegen. Im Rahmen des nächsten Planungsschrittes (Detailplanung) wird eine genauere Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (Bachaufweitungen, Dämme, Mauern, etc.) für Ihren Bereich erfolgen, wobei auf spezifische Anforderungen der Objekte (z.B. Zugänglichkeiten, Minimalabstände, etc.) jedenfalls Rücksicht genommen werden wird.

Bevor konkrete wasserbauliche Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können, sind die erforderlichen Behördenverfahren (Wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren) positiv zu erledigen und im Zuge dieser entsprechende Übereinkommen (Kauf, Entschädigung, etc.) mit allen betroffenen Grundeigentümern herzustellen. Nach Vorliegen der Detailplanungen wird hierfür mit den Grundeigentümern Kontakt aufgenommen.

#### **ANHÖRUNGSVERFAHREN:**

Stellungnahmen / Einwendungen zu geplanten Rückhaltebecken / Retentionsflächen „im Bauland“

#### **A 14-K-898/2005- 18 Ehmam/Stix:**

*Einwendung:*

*Die Eigentümerin der im „Reinen Wohngebiet“ 0,2 – 0,3 gelegenen Grundstücke ist mit dem geplanten Projekt einverstanden, sofern eine entsprechende Entschädigung angeboten wird.*

**Erledigung:**

Aufgrund des Umstandes, dass die in Ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 als Bauland ausgewiesen sind, wurden aufbauend auf das im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche erarbeitete Maßnahmenprogramm (Studie) 2006, umgehend detaillierte Untersuchungen zur Klarstellung der unbedingten Flächenbeanspruchung eingeleitet. Diese ergaben, dass eine Ausgestaltung der betroffenen Flächen als Rückhaltebecken für den Hochwasserabfluss zwar sinnvoll wäre, aber aus wirtschaftlichen Gründen andere Varianten derzeit zu bevorzugen sind. Die Ausweisung der Grundstücke 192/6 und 196/4, KG St. Peter als Aufschließungsgebiete – Hochwasser kann daher entfallen, es gilt die bisherige Ausweisung gemäß dem 3.0 Flächenwidmungsplan 2002.

**A 14-K-898/2005- 22 Wendler:***Einwendung:*

*Gegen das geplante Rückhaltebecken in einem „Allgemeinen Wohngebiet - Aufschließungsgebiet“ wird Einspruch erhoben und eine Verlagerung der Retentionsfläche in das angrenzende Freiland vorgeschlagen.*

**Erledigung:**

Entlang des Tiefentalgerinnes sind derzeit zahlreiche Objekte massiv hochwassergefährdet. Das im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche erarbeitete Maßnahmenprogramm (Studie) 2006 hat die Hochwasserfreistellung der städtischen Siedlungsräume zum wesentlichen Inhalt und weist in diesem Sinne auch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen für das Tiefentalgerinne auf, wobei ein ausreichender Schutzgrad nur in Verbindung mit einem Retentionsbecken erreicht werden kann. Das Maßnahmenprogramm 2006 wurde in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Magistrats-, Bundes- und Landesdienststellen, Zivilingenieurbüros, Universitäten und sonstiger Organisationen (z.B. Naturschutzbund) erarbeitet und stellt die Basis aller zukünftigen Planungen für Wasserbauten im Grazer Stadtgebiet dar. Das Projektgebiet wurde im Rahmen der umfangreichen Erhebungsarbeiten begangen und der ausgewiesene Beckenstandort vom zuständigen Ingenieurbüro als optimaler Standort beschrieben. Bereits bestehende Teiche sind im Hochwasserfall bereits mit Wasser gefüllt und können daher nur geringfügige Mehrmengen an Wasser rückhalten. Für die Standortwahl eines Retentionsbeckens sind sie daher von untergeordneter Bedeutung.

**A 14-K-898/2005- 29 Rauber (vertr.d. RA Pacher & Partner):***Einwendung:*

*Die vom Rückhaltebecken beanspruchte Fläche liegt nicht, wie in der Verständigung angeführt, im „Freiland“, sondern in einem „Reinen Wohngebiet“, 0,2 – 0,3. Gegen die Umwidmung in „Freiland“ wird daher Einspruch erhoben. Die Einwenderin ist*



*grundsätzlich bereit, die zur Herstellung des Rückhaltebeckens benötigten Flächen gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.*

**Erledigung:**

Das im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche erarbeitete Maßnahmenprogramm (Studie) 2006 hat die Hochwasserfreistellung der städtischen Siedlungsräume zum wesentlichen Inhalt. Derartige wasserbauliche Maßnahmen sind als Teil der überörtlichen Planung in Zusammenarbeit von Bund, Land und Stadt zu erstellen und gemäß dem

Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985 idgF.) anteilig zu finanzieren. Das Maßnahmenprogramm 2006 wurde daher in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Magistrats-, Bundes- und Landesdienststellen, Zivilingenieurbüros, Universitäten und sonstiger Organisationen (z.B. Naturschutzbund) erarbeitet und stellt die Basis aller zukünftigen Planungen für Wasserbauten im Grazer Stadtgebiet dar. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel und Prioritätenreihung sollen die Maßnahmen innerhalb der nächsten zehn Jahre umgesetzt werden.

Bevor konkrete wasserbauliche Vorhaben in Angriff genommen werden können, sind die erforderlichen Behördenverfahren (Wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren) positiv zu erledigen und im Zuge dieser entsprechende Übereinkommen (Kauf, Entschädigung, etc.) mit allen betroffenen Grundeigentümern herzustellen. Nach Vorliegen der Detailplanungen wird hierfür mit den Grundeigentümern Kontakt aufgenommen. Die Verhandlungen werden auf Basis eines unabhängigen Schätzgutachtens eines staatlich beeideten und gerichtlich beeideten Schätzgutachters durchgeführt.

Im konkreten Fall ist das Grundstück 868/3, KG Wenisbuch im 3.0 Flächenwidmungsplan als „Reines Wohngebiet“, BD 0,3-0,3 ausgewiesen. Diese Baulandausweisung bleibt, entgegen Ihren Befürchtungen, auch weiterhin erhalten, allerdings mit der Einschränkung, dass der, von allfälligen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen betroffene Grundstücksteil in Aufschließungsgebiet überführt wird. Dieser Grundstücksteil liegt jedoch gemäß dem Gefahrenzonenplan der Wildbach und Lawinerverbauung fast zur Gänze in der gelben bzw. roten Gefahrenzone mit Bauverbot und im Hochwasserabflussgebiet. Die Bebaubarkeit des Grundstückes wird durch die Ersichtlichmachung des geplanten Rückhaltebeckens im Deckplan 3 zum 3.0 Flächenwidmungsplan daher nicht zusätzlich eingeschränkt.

Aus Sicht der für die wasserbaulichen Planungen zuständigen Magistratsabteilung besteht daher vorerst kein weiterer Handlungsbedarf. Sobald für den Josefbach ein Detailprojekt vorliegt und die erforderlichen Behördenverfahren anstehen, werden Sie umgehend davon in Kenntnis gesetzt.

**A 14-K-898/2005- 36 Dolc:**

*Einwendung:*

*Der Einwender ist Eigentümer einer 2694 m<sup>2</sup> großen Fläche in einem "Reinen Wohngebiet", 0,2 – 0,3, welche zur Gänze von einem Rückhaltebecken für den Messendorfbach vorgesehen ist. Sollte die Einlösung dieser mit rd. 0,54 Mio € belasteten Liegenschaft einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, wäre dies für den Eigentümer und seine Mitarbeiter existenzbedrohend.*

Erledigung:

Das im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche erarbeitete Maßnahmenprogramm (Studie) 2006 hat die Hochwasserfreistellung der städtischen Siedlungsräume zum wesentlichen Inhalt. Aufgrund der kritischen Situation am Unterlauf des Messendorfbaches ist die Errichtung eines Rückhaltebeckens im Oberlauf unbedingt erforderlich. Im Rahmen der generellen Planung wurde seitens des bearbeitenden Ingenieurbüros der Beckenstandort unmittelbar bachauf des Arnikaweges als optimaler Standort vorgeschlagen.

Aufgrund der Tatsache, dass Teile der benötigten Grundflächen als Bauland gewidmet sind, ist im gegenständlichen Bereich bereits eine detaillierte Untersuchung des Beckenstandortes beauftragt worden. Dabei sollen auf Basis von neuen Vermessungsunterlagen alle Möglichkeiten nochmals geprüft werden, um die Beanspruchung der Baulandfläche umgehen zu können. Die Ergebnisse der Detailuntersuchung werden in den nächsten Wochen vorliegen.

Jedenfalls sei an dieser Stelle nochmals auf den Umstand hingewiesen, dass bevor konkrete wasserwirtschaftliche Maßnahmen umgesetzt werden können, die erforderlichen Behördenverfahren (Wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren) positiv zu erledigen und im Zuge dieser entsprechende Übereinkommen (Kauf, Entschädigung, etc.) mit allen betroffenen Grundeigentümern herzustellen sind. Nach Vorliegen der Detailplanungen wird hierfür mit den Grundeigentümern Kontakt aufgenommen.

Alle Grundeinlöseverhandlungen werden auf Basis eines unabhängigen Schätzgutachtens eines staatlich beeideten und gerichtlich beeideten Schätzgutachters durchgeführt.

**A 14-K-898/2005- 41 Scheiber** (vertr. d. RA Vacarescu)

*Einwendung:*

*In der Stellungnahme wird gegen eine Umwidmung der im Eigentum der Einwenderin liegenden, als „Allgemeines Wohngebiet“ und als „Allgemeines Wohngebiet – Aufschließungsgebiet“ ausgewiesenen Grundstücke 198/1 und 199/1 KG St. Peter Einspruch erhoben und bezweifelt, dass die Herstellung eines Rückhaltebeckens auf dem von Überflutung an sonst nicht betroffenen Flächen sinnvoll sei.*

Erledigung:

Das im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche erarbeitete Maßnahmenprogramm (Studie) 2006 hat die Hochwasserfreistellung der städtischen Siedlungsräume zum

wesentlichen Inhalt. Derartige wasserbauliche Maßnahmen sind als Teil der überörtlichen Planung in Zusammenarbeit von Bund, Land und Stadt zu erstellen und gemäß Wasserbauteilförderungsgesetz (WBFG 1985 idgF.) anteilig zu finanzieren. Das Maßnahmenprogramm 2006 wurde daher in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Magistrats-, Bundes- und Landesdienststellen, Zivilingenieurbüros, Universitäten und sonstiger Organisationen (z.B. Naturschutzbund) erstellt und stellt die Basis aller zukünftigen Planungen für Wasserbauten im Grazer Stadtgebiet dar. Das vorliegende Maßnahmenprogramm geht daher weit über die reine Grundlagenforschung hinaus.

Nach Maßgabe der finanziellen Mittel und Prioritätenreihung sollen die Maßnahmen innerhalb der nächsten zehn Jahre umgesetzt werden.

Bevor konkrete wasserwirtschaftliche Bauvorhaben umgesetzt werden können, sind die erforderlichen Behördenverfahren (Wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren) positiv zu erledigen und im Zuge dieser entsprechende Übereinkommen (Kauf, Entschädigung, etc.) mit allen betroffenen Grundeigentümern herzustellen. Nach Vorliegen der Detailplanungen wird hierfür mit den Grundeigentümern Kontakt aufgenommen. Die Verhandlungen werden auf Basis eines unabhängigen Schätzgutachtens eines staatlich beeideten und gerichtlich beeideten Schätzgutachters durchgeführt.

Die Frage inwieweit gegenständliche Fläche derzeit bereits hochwassergefährdet ist, hat für die mögliche technische Ausbildung eines Rückhaltebeckens keinerlei Relevanz. Die begleitenden Planungen der Landesstraßenverwaltung und des Kanalbauamtes verändern nur geringfügig die Rahmenbedingungen für die Detailplanung.

Im Rahmen der Anhörung erging die Einladung, sich in der zuständigen Magistratsabteilung (A10/5) über das geplante Projekt informieren zu lassen und Einsicht in die Pläne zu nehmen. Die entsprechenden Informationen können auch nach Ablauf der Anhörungsfrist in der A10/5- Grünraum und Gewässer eingeholt werden.

**A 14-K-898/2005- 45 Spampinato** (vertr. d. RA Fröhlich/Kolar/Symas & Karisch):

*Einwendung:*

*Die Einwenderin stellt die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der als „Reines Wohngebiet“ und als „Reines Wohngebiet – Aufschließungsgebiet“, 0,2 – 0,3, ausgewiesenen Grundstücke zum Zwecke der Errichtung eines Rückhaltebeckens in Frage und erblickt darin keine zielführende wasserwirtschaftliche Schutzmaßnahme. Weiters wird eine Verletzung der Raumordnungsgrundsätze vermutet.*

*Erledigung:*

Entlang des Annabaches sind derzeit zahlreiche Bestandsbauten massiv hochwassergefährdet. Das im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche erarbeitete Maßnahmenprogramm (Studie) 2006 hat die Hochwasserfreistellung der städtischen Siedlungsräume zum wesentlichen Inhalt und weist in diesem Sinne auch umfangreiche

Sanierungsmaßnahmen für den Annabach auf, wobei ein ausreichender Schutzgrad nur in Verbindung mit Retentionsbecken am Oberlauf erreicht werden kann.

Die entwickelten Maßnahmen wurden in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern von Magistrats-, Bundes- und Landesdienststellen, Zivilingenieurbüros, Universitäten und sonstiger Organisationen (z.B. Naturschutzbund), unter der Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren erstellt, und können einen angemessenen Schutz der Siedlungen gewährleisten. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel und Prioritätenreihung sollen die Maßnahmen innerhalb der nächsten zehn Jahre umgesetzt werden.

Entgegen der vorgebrachten Einwände, stellen Teile der gegenständlichen Baulandflächen bereits derzeit einen wichtigen Retentionsraum für Hochwasser dar. Diesem Umstand war bereits durch die Darstellung einer wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsfläche im Deckplan 3 sowie durch die Ausweisung von „Aufschließungsgebiet – Hochwasser“ (Nr. 09.13 gem. Anhang 1 zu § 3 Abs 2 des Verordnungswortlautes) im rechts-wirksamen 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 für Teile Ihrer Grundstücke Rechnung getragen worden.

Bevor konkrete wasserwirtschaftliche Bauvorhaben umgesetzt werden können, sind die erforderlichen Behördenverfahren (Wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren) positiv zu erledigen und im Zuge dieser entsprechende Übereinkommen (Kauf, Entschädigung, etc.) mit den betroffenen Grundeigentümern herzustellen. Nach Vorliegen der Detailplanungen wird hierfür mit den Grundeigentümern Kontakt aufgenommen. Die Verhandlungen werden auf Basis eines unabhängigen Schätzgutachtens eines staatlich beeideten und gerichtlich beeideten Schätzgutachters durchgeführt.

#### **A 14-K-898/2005- 49 Landl:**

##### *Einwendung:*

*Die Einwenderin hat im Juni 2006 eine als vollwertiges Bauland ausgewiesene Fläche von 868 m<sup>2</sup> zur Errichtung eines behindertengerechten Wohnhauses erworben. Da dieses Baugrundstück nur zu einem Teil vom geplanten Rückhaltebecken betroffen ist, müsste eine geringe Grenzänderung bzw. Aufschüttung vorgenommen werden.*

##### *Erledigung:*

Das im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche erarbeitete Maßnahmenprogramm (Studie) 2006 hat die Hochwasserfreistellung der städtischen Siedlungsräume zum wesentlichen Inhalt. Aufgrund der kritischen Situation am Unterlauf des Messendorferbaches ist die Errichtung eines Rückhaltebeckens im Oberlauf unbedingt erforderlich. Im Rahmen der generellen Planung wurde seitens des bearbeitenden Ingenieurbüros der Beckenstandort unmittelbar bachauf des Arnikaweges als optimaler Standort vorgeschlagen.

Aufgrund der Tatsache, dass Teile der benötigten Grundflächen bereits als Bauland gewidmet wurden, ist im gegenständlichen Bereich bereits eine detaillierte Untersuchung des Beckenstandortes beauftragt worden. Dabei sollen auf Basis von neuen Vermessungsunterlagen alle Möglichkeiten nochmals geprüft werden, um die Beanspruchung der Baulandfläche möglichst umgehen zu können. Die Ergebnisse der Detailuntersuchung werden in den nächsten Wochen vorliegen und Ihnen umgehend zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund des Umstandes, dass das Grundstück 216/2, KG Graz Stadt-Messendorf nur in geringem Ausmaß vom künftigen Rückhaltebecken betroffen ist, ist die Abteilung für Grünraum und Gewässer überaus zuversichtlich, dass Ihre geplante Bebauung in Abstimmung mit der technischen Planung der Rückhalteinlage problemlos umgesetzt werden kann.

**GEGENÜBER DEM ENTWURF ZUM 3.08 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN – Deckplan 3  
– Hochwasserabfluss ERGEBEN SICH FOLGENDE ÄNDERUNGEN:**

- 1) Folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 noch nicht als Anschließungsgebiet ausgewiesen waren, aber gemäß dem „Sachprogramm Grazer Bäche - Maßnahmenkatalog 2006“ für die Errichtung von Rückhaltebecken / Retentionsflächen vorgesehen sind, gelten gemäß § 2 Abs 5 des Verordnungswortlautes zum 3.08 Flächenwidmungsplan – 8. Änderung 2005 nunmehr als „Anschließungsgebiete“. Die Lage und ungefähre Abgrenzung ist im Deckplan 3 zum 3.08 Flächenwidmungsplan und im Erläuterungsbericht dargestellt:
  - Teil von 868/3, KG Wenisbuch (siehe A 14-K-898/2005- 29 Rauber)
  - Teile von 477/2, 477/3 und 489/3, KG Waltendorf (siehe A 14-K-898/2005- 45 Spampinato)
  - 198/1, KG St. Peter (siehe A 14-K-898/2005- 41 Scheiber)  
(Dieses Grundstück ist im 3.0 Flächenwidmungsplan als Teil des Anschließungsgebietes Nr. 12.11 festgelegt und erhält als zusätzliche Begründung für das Anschließungsgebiet die Belange des Hochwasserschutzes gem. Anhang 1 zu § 3 Abs 2 des Verordnungswortlautes)
  - Teil von 199/1, KG St. Peter (siehe A 14-K-898/2005- 41 Scheiber)
  - 216/1 und Teil von 216/2, KG. Graz-Stadt – Messendorf (siehe A 14-K-898/2005- 36 Dolc)
- 2) Das Rückhaltebecken auf den Grundstücken 192/6 und 196/4, KG St. Peter entfällt (siehe A 14-K-898/2005- 18 Ehmam/Stix).
- 3) Die Abgrenzung der Retentionsfläche auf den Grundstücken 440/4, KG Webling und 290/9, KG Strassgang wird geändert. (siehe A 14-K-898/2005- 31 u. 40 Köberl)
- 4) Die wasserwirtschaftliche Vorrangfläche auf den Grundstücken 293/15, 293/16, 293/17 und 293/18, KG Graz-Stadt Weinitzen entfällt.  
(siehe A 14-K-898/2005-8 Jungwirt und A 14-K-898/2005-9 Bandel)
- 5) Die wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen und –Vorbehaltsflächen, wie sie im Entwurf zum 3.08 Flächenwidmungsplan - Deckplan 3 enthalten waren werden in Rückhaltebecken / Retentionsflächen geändert. Grundlage dafür ist das „Sachprogramm Grazer Bäche - Maßnahmenkatalog 2006“

- 6) Rückhaltebecken / Retentionsflächen auf Freilandgrundstücken sind im Deckplan 3 zum 3.08 Flächenwidmungsplan dargestellt und gelten als Ersichtlichmachung gem. § 22 Abs 7 Stmk. ROG.

Diese Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf zum 3.08 Flächenwidmungsplan – Deckplan 3 tragen dem „Sachprogramm Grazer Bäche - Maßnahmenkatalog 2006“, den begründeten Einwendungen gegen den aufgelegten Entwurf zum 3.08 Flächenwidmungsplan – Deckplan 3 und den, im Anhörungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen / Einwendungen Rechnung.

Da mit diesen Änderungen keine Rückwirkung auf Dritte verbunden ist, war eine weitere Anhörung gem. § 29 Abs 6 Stmk. ROG nicht erforderlich.

Die Benachrichtigung über den Beschluss des Gemeinderates wird entsprechend den oben dargelegten Ausführungen in schriftlicher Form an die Einwender gerichtet.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen 3.08 Flächenwidmungsplanes – 8. Änderung 2005 wird gemäß § 29 Abs 7 des Stmk ROG der Landesregierung unverzüglich vorgelegt. Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 29 Abs 3 und 5 Stmk ROG.

#### BAUSPERRE:

Zur Sicherung der Ausweisungen im 3.08 Flächenwidmungsplan – Deckplan 3 wird für die betroffenen Flächen eine Bausperre erlassen. Die Frist der Bausperre endet mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des 3.08 Flächenwidmungsplanes. Die Bausperre wird nach dem Beschluss des Gemeinderates in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für das Land Steiermark vom **8.Juni.2007** kundgemacht.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

#### A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. Den 3.08 Flächenwidmungsplan – 8. Änderung 2005 der Landeshauptstadt Graz mit dem zugehörigen Deckplan 3 - Hochwasserabfluss gemäß dem in der Verordnung, der graphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht angegebenen Punkten, sowie
2. Die Einwendungserledigung im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

3. Die Aufhebung der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. November 2005 beschlossenen Bausperre Verordnung zum Entwurf des 3.08 Flächenwidmungsplanes – 8. Änderung 2005.
4. Die Bausperre Verordnung für Rückhaltebecken / Retentionsflächen im Bauland, soweit diese im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 nicht bereits als Aufschließungsgebiet-Hochwasser festgelegt sind. Die Bausperre gilt bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit des 3.08 Flächenwidmungsplanes.

Der Bearbeiter:

Für den Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am .....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses  
Für Stadt-, Verkehrs- und  
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: